

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 16.

Sonnabend, 18. April

1931.

**Beschluß.** Auf Grund des § 145 Abs. 2 VVG. in Verbindung mit den §§ 16 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, 14 der VO. vom 20. September 1867 und 15 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 setze ich hiermit sämtliche Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten und der staatlichen Polizeiverwalter über das Verbot des öffentlichen Tragens der nationalsozialistischen Parteiuniform mit Wirkung vom 10. April 1931 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1931.

**Der Minister des Innern.**

Severing.

[3239.] Veröffentlicht.

Die nach dem vorstehenden Beschluß außer Kraft gesetzte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten Breslau betreffend das Verbot des öffentlichen Tragens nationalsozialistischer Uniformen vom 4. Juli 1930 ist im Kreisblatt in Nr. 29, S. 107 zur Veröffentlichung gelangt.

Münsterberg, den 10. April 1931.

**Anordnung betreffend Verbot des Tragens nationalsozialistischer Uniformen.** Auf Grund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (R.-G.-Bl. I S. 79) in Verbindung mit der zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Verordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 30. März 1931 (Pr.-Ges.-S. S. 45) ordne ich für den Bereich der Provinz Niederschlesien folgendes an:

1. Das Tragen einheitlicher, insbesondere militärähnlicher Parteiuniformen oder Bundeskleidungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen, insbesondere der Sturmabteilungen (S. A.), Schutzstaffeln (S. S.) und der Hitlerjugend ist verboten. Als zu solcher Uniform oder Bundeskleidung gehörig sind alle Gegenstände zu betrachten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen äußerlich zu kennzeichnen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern Breslau und Siegnitz in Kraft. (O. P. I. P. 6.)

Breslau, den 4. April 1931.

**Der Oberpräsident der Provinz Niederschles.**

[3360.] Vorstehende Anordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 14. April 1931.

[3007.] **Beabsichtigte Arbeiten in der Nähe elektrischer Hochspannungsleitungen,** wie Fall n von Bäumen pp. die geeignet sind, Störungen an elektrischen Leitungen jeder Art herbeizuführen, sind von den für die Arbeiten verantwortlichen Personen vorher der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, diese Meldungen der nächsten Dienststelle des Elektrizitätswerkes unter Angabe von Ort und Zeit der auszuführenden Arbeiten sofort weiter zu geben.

Münsterberg, den 9. April 1931.

[2932.] Die Nachweisung der während der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis zum 31. März 1931 neuerbauten, oder erheblich verbesserten Gebäude (zu vergl. die Kreisblattverfügung vom 27. März 1896, S. 57/58) wollen die Gemeindevorstände des Kreises und der hiesige Magistrat bis zum 3. Mai d. Js., dem Katasteramt einsenden, oder Fehlanzeige erstatten.

Münsterberg, den 2. April 1931.